

GÜTERVERKEHRSKORRIDORE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 852 vom 11. Dezember 2008 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 23. April 2009 (Dokument erschienen am 29.04.2009)

► **Nahezu unveränderte Übernahme des Ausschussberichts**

- Das EP nimmt den Bericht des federführenden Ausschusses [s. [CEP-Monitor](#)] mit einer Änderung an (s. unten).
- Der einzige Änderungsantrag wird denkbar knapp mit 291:290 Stimmen angenommen. Im Übrigen erfolgt die Annahme des Berichts mit 532 Stimmen bei 19 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

Vorrang des Güterverkehrs

Verkehrsmanagement (Art. 14 Abs. 2):

- Das EP teilt die Auffassung des Ausschusses, dass Güterzügen – entgegen dem Vorschlag der KOM – kein absoluter Vorrang vor allen anderen Zügen eingeräumt werden sollte.
- Bei Verkehrsstörungen müssen die Vorrangregeln nach dem Vorschlag des Ausschusses vorsehen, dass die Trasse, die dem erleichterten Güterverkehr zugewiesen wurde, „soweit wie möglich“ für den Antragsteller reserviert bleibt (KOM: immer) oder bei Verlust der Trasse zumindest Verspätungen möglichst gering gehalten werden (KOM: –). Zusammen mit den Antragstellern soll das Leitungsorgan dazu Regelungsprinzipien und Notfallpläne für Störungsfälle entwickeln (KOM: –) (Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1).
- Neu ist gegenüber dem Vorschlag des Ausschusses, dass diese Vorrangregeln nicht für Hauptverkehrszeiten gelten sollen (Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1); vielmehr sollen die Mitgliedstaaten weiter wie bisher verfahren.
- Für die Festlegung der Hauptverkehrszeiten soll gelten (Art. 14 Abs. 2 UAbs. 2):
 - Jeder Mitgliedstaat legt durch den Infrastrukturbetreiber die Hauptverkehrszeiten in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen fest.
 - Die Hauptverkehrszeiten gelten nur an Werktagen. Sie sind auf höchstens drei Stunden morgens und höchstens drei Stunden nachmittags beschränkt.
 - Bei der Festlegung der Hauptverkehrszeiten müssen Personenfern- und regionaler Personenverkehr berücksichtigt werden.

► **Politischer Kontext**

– **Mitentscheidungsverfahren**

Das EP muss mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der Rat mit qualifizierter Mehrheit zustimmen.

– **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Der Rat wird sich voraussichtlich im Juni 2009 mit dem Vorhaben befassen. Je nach dem Fortgang der Beratungen innerhalb der Arbeitsgruppen des Rates wird es dann entweder lediglich eine Erörterung oder bereits eine verbindliche Entscheidung der Minister geben. Eine schnelle Einigung ist zum jetzigen Zeitpunkt eher nicht in Sicht.